Per Fax
030 262 80 87

Lohndata®

Auftrag zur Abgabe der elektronischen Sofortmeldung gemäß § 28a SGB IV – Meldegrund 20 DEÜV –

Auftragsdatum: _____

Auftraggeber:

Meldeinhalt:

Betriebsnummer des Arbeitgebers:	
Tag der Beschäftigungsaufnahme:	
Familienname:	
Vorname:	
Versicherungsnummer:	
***) Geburtsdatum:**	
***) Geburtsname :**	
***) Geburtsort:**	
***) Anschrift des Mitarbeiters:**	
***) Identifikationsnummer:**	

***) Diese Angaben sind zwingend notwendig, wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist**

Information zur Sofortmeldepflicht – Auszug aus dem SGB IV § 28a

… (4) Arbeitgeber haben **den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme** an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Verstöße im Zusammenhang mit Meldepflichten gegenüber Sozialversicherungsträgern (z.B.: Krankenkassen)

-Verletzung von Meldepflichten, **Bußgeld bis zu 25.000 €**

-Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- u. Arbeitgeberanteil) durch unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben gegenüber der Einzugsstelle.

Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe